



8th SCC_ Small Cap Conference

30. August 2010 - 1. September 2010

DVFA Center, Frankfurt/Main

Um Ihr Unternehmen für eine Präsentation zu registrieren, füllen Sie bitte dieses Formular aus, unterschreiben es und schicken es an die DVFA GmbH.

Firma _____

Kontakt _____

Position _____

Adresse _____

Tel. _____ Fax _____

eMail _____

Peer Group _____

Branche/Industrie _____

Die Präsentation wird gehalten von unserem:

CEO _____

CFO _____

andere _____

Präsentationspräferenz:

(1 = 1. Wahl / 2 = 2. Wahl
0= nicht möglich)

Montag, 30.08.10

Dienstag, 31.08.10

Mittwoch, 01.09.10

keine Präferenz

8th SCC_ Small Cap Conference

Teilnahmegebühr:

EUR 3.500,- (zzgl. MwSt.)

Unternehmen werden gebeten eine ausreichende Anzahl an gedruckten Handouts für die Konferenzteilnehmer mitzubringen. Dieses Handout soll die Präsentationsfolien enthalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Hiermit bestätigen wir die Teilnahme unseres Unternehmens im Rahmen der 8th SCC_ Small Cap Conference an einem der drei o.a. Konferenztage in Frankfurt/Main.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer / Arbeitgeber (Stempel)

Anmeldung bitte per Post oder Fax an: DVFA GmbH, Mainzer Landstraße 47a, 60329 Frankfurt am Main | Fax (069) 26 48 48 489 | E-Mail: kw@dvfa.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen des Bereichs Finanzkommunikation der DVFA GmbH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Einzelheiten der Teilnahme an von der DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH (DVFA) angebotenen Workshops und Foren des Bereichs Finanzkommunikation („Veranstaltungen“).

2. Anmeldung

2.1 Das Anmeldeformular ist mit den erforderlichen Angaben versehen und unterschrieben an die DVFA zu senden. Die Anmeldung kann schriftlich per Post oder per Telefax vorgenommen werden. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer den Abschluß eines Vertrages zur Teilnahme an der jeweiligen im Anmeldeformular bezeichneten Veranstaltung der DVFA verbindlich an, der Teilnehmer ist mit seiner Unterschrift an den Antrag gebunden. Die DVFA bestätigt den Eingang dieses Antrags (Eingangsbestätigung schriftlich oder per eMail). Das Angebot bedarf dann noch der Annahme durch die DVFA. Diese erfolgt seitens der DVFA durch schriftliche Erklärung, dass der Teilnehmer zur jeweiligen Veranstaltung zugelassen wurde (Zulassungserklärung).

2.2 Der Teilnehmer erkennt mit der Übersendung der Anmeldung diese allgemeinen Teilnahmebedingungen ausdrücklich an. Die Teilnahmebedingungen haben für Mitglieder des DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. und Nicht-Mitglieder die gleiche Geltung, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich geregelt ist.

2.3 Nebenabreden zu diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Parteien festgelegt worden sind. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht Vertragsgegenstand.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen im Rahmen des jeweiligen Programms ergibt sich aus den jeweiligen Informationsunterlagen zu den Veranstaltungen sowie den weiteren in dem Anmeldeformular festgelegten Einzelheiten.

3.2 Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung oder Zulassung der Ort und die Zeit für die einzelnen Veranstaltungen noch nicht in den Informationsunterlagen bzw. Antragsformularen festgelegt, wird die DVFA diese Daten rechtzeitig bekanntgeben.

4. Leistungsänderungen

4.1 Die DVFA behält sich vor, das Programm der Veranstaltungen zu ändern, soweit dies notwendig ist und der Ge-

genstand der Veranstaltung dadurch nicht eingeschränkt wird, sowie in Ausnahmefällen einen Ersatzreferenten zu bestellen. Über die jeweiligen Änderungen wird die DVFA die Teilnehmer rechtzeitig informieren.

4.2 Die Abhaltung der einzelnen Veranstaltungen ist von der Teilnahme einer Mindestanzahl an Teilnehmern abhängig. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die DVFA den Termin verschieben oder absagen. Die DVFA wird Teilnehmer unverzüglich über die Nichtabhaltung der Veranstaltung informieren und den Ersatztermin mitteilen oder bereits gezahlte Gebühren erstatten.

4.3 Die DVFA ist befugt, den Veranstaltungsort zu ändern, was den Teilnehmern unverzüglich mitzuteilen ist.

4.4 Können einzelne Programmeinheiten nicht abgehalten werden, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf einen Ersatztermin oder die Erstattung von Teilnahmegebühren.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die DVFA erhält die im Anmeldeformular ausgewiesene Vergütung. Die Teilnehmerpreise verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

5.2 Die Teilnahmegebühr wird mit Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung und Rechnung fällig und ist jeweils innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.

5.3 Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist die vorherige vollständige Zahlung der Teilnahmegebühr. Ist die Teilnahmegebühr zu Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt, kann der Teilnehmer von der Teilnahme ausgeschlossen werden und ist zur Zahlung einer Schadensersatzpauschale in Höhe der Teilnahmegebühr verpflichtet. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Teilnehmer kann seine Anmeldung zu einer Veranstaltung bis zum Eingang seiner Eingangsbestätigung durch die DVFA schriftlich zurücknehmen, ohne dass hierfür Kosten entstehen. Erfolgt eine schriftliche Stornierung nach der Übersendung der Eingangsbestätigung durch die DVFA und vor der Übersendung der Zulassungserklärung ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Drittel der normalen Teilnahmegebühr der entsprechenden Veranstaltung zzgl. MwSt. fällig. Der Teilnehmer kann jedoch eine Ersatzperson benennen. Die Stornierung hat in schriftlicher Form per Post, Telefax oder E-Mail zu erfolgen. Die Benennung einer Ersatzperson ist nur mit Zustimmung der DVFA möglich.

7. Haftung

7.1 Die DVFA haftet grundsätzlich nur im Fall von Vorsatz

oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit kommt nur in Betracht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. solche, die für die Erreichung des Vertragsziels wesentlich sind). Verletzt die DVFA leicht fahrlässig ihre Kardinalpflichten, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Ansprüche erlöschen, wenn diese von dem Teilnehmer nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von dem Schadensfall der DVFA schriftlich angezeigt werden.

7.2 Die DVFA übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die bei der An- und Rückreise zu sowie am Veranstaltungsort entstehen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Im Falle höherer Gewalt ist die DVFA für die Dauer der Behinderung von der Leistungspflicht befreit. Höherer Gewalt stehen Feuer, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die die DVFA nicht zu vertreten hat, die aber die Leistungen der DVFA wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

8.2 Zum Zwecke der Anmeldeungsverarbeitung werden die Angaben des Teilnehmers gespeichert, ausgewertet und gegebenenfalls zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Ferner möchten die DVFA und Dritte, die ähnliche Veranstaltungen anbieten, den Teilnehmer gerne auch künftig über weitere interessante Veranstaltungen informieren und dem Teilnehmer entsprechendes Informationsmaterial zusenden. Dieser Übersendung von Informationen kann der Teilnehmer jederzeit widersprechen.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Sollte in diesen Bedingungen eine Lücke auftreten, so werden die Parteien eine Regelung finden oder gelten lassen, die dem entspricht, was sie vereinbart hätten, wenn sie den offengebliebenen Punkt bedacht hätten.

8.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand aller Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Dreieich, soweit der Teilnehmer Kaufmann ist.